

## **Satzung des Freundeskreises Asyl Ostfildern e.V.**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen Freundeskreis Asyl Ostfildern e.V.
- (2) Er hat den Sitz in Ostfildern.
- (3) Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Hilfe für Asylbewerber und Flüchtlinge, die der Gemeinde Ostfildern zugewiesen werden. Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Einsatz Ehrenamtlicher verwirklicht. Bürgerinnen und Bürger unterstützen die Flüchtlinge beim Spracherwerb, bieten Begleitung im Alltag, helfen bei der Freizeitgestaltung und unterstützen die Flüchtlinge nach Abschluss des Asylverfahrens auch bei der Arbeits- und Wohnungssuche und der weiteren Integration in die Gesellschaft.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche (und juristische) Person sowie jede Körperschaft werden, die seine Ziele unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem der Vorstandsmitglieder unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit mehr als einem Jahresbeitrag sechs Monate im Rückstand bleibt, so kann es

durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand im Sinne von § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand),
- b) der erweiterte Vorstand,
- c) die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu elf Mitgliedern einschließlich der Funktionen des/der Vorsitzenden, des/der stellvertretenden Vorsitzenden, des Schatzmeisters / der Schatzmeisterin, des Schriftführers / der Schriftführerin, der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Person und der für die interne Kommunikation zuständigen Person. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB, der den Verein außergerichtlich und gerichtlich vertritt (geschäftsführender Vorstand), besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeisters /der Schatzmeisterin, dem Schriftführer / der Schriftführerin, der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Person und der für die interne Kommunikation zuständigen Person. Zwei Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB, darunter entweder der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreterin, vertreten gemeinsam.
- (3) Der erweiterte Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht ausdrücklich und ausschließlich durch diese Satzung oder zwingende Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (4) Dem erweiterten Vorstand gehören an
  - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands,
  - b) bis zu acht weitere Beisitzer.



- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Abwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich; diese muss bei einer Mitgliederversammlung von zwei Dritteln der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder befürwortet werden.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ernennt die Beisitzer. Die Beisitzer müssen Mitglieder des Vereins sein. Das Amt der Beisitzer endet mit der Wahlperiode des geschäftsführenden Vorstands.
- (7) Geschäftsführender und erweiterter Vorstand treffen ihre Entscheidungen durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des /der Vorsitzenden bzw. bei dessen/ deren Verhinderung des Stellvertreters/ der Stellvertreterin.
- (8) Vorstandssitzungen (erweiterter Vorstand) finden jährlich mindestens zwei Mal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden /die Vorsitzende schriftlich oder per e-mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der dem erweiterten Vorstand zugehörigen Mitglieder, davon mindestens zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands, anwesend sind.
- (9) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen. Dazu wird mindestens zwei Wochen vorher per e-mail unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Der Vorstand erstattet dabei Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe von Gründen beantragt.
- (3) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestimmt zwei interne Rechnungsprüfer,

die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

(4) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.

### **§ 9 Satzungsänderung**

(1) Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Vereinsmitglieder.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

### **§ 10 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

### **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Verein, der sich in der Flüchtlingsarbeit engagiert.

*Am 11. Juni 2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen.*